

Gesamtübersicht Familienzuschlag

gültig ab 01.01.2024

Seite 1 von 2

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A 5	ledig							
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung			221,64	453,94	1.179,94	1.905,94	2.631,94
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		77,11	298,75	531,05	1.257,05	1.983,05	2.709,05
	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist nicht im öffentlichen Dienst							
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		38,56	260,20	492,50	1.218,50	1.944,50	2.670,50	
		Steigerungsbetrag für 1. Kind					221,64 €	
		Steigerungsbetrag für 2. Kind					232,30 €	
		Steigerungsbetrag ab 3. Kind					726,00 €	

Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder zwei Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
ab A 6	ledig							
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung			216,32	432,64	1.158,64	1.884,64	2.610,64
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		77,11	293,43	509,75	1.235,75	1.961,75	2.687,75
	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist nicht im öffentlichen Dienst							
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		38,56	254,88	471,20	1.197,20	1.923,20	2.649,20	
			Steigerungsbetrag für 1. Kind				216,32 €	
			Steigerungsbetrag für 2. Kind				216,32 €	
			Steigerungsbetrag ab 3. Kind				726,00 €	

Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder zwei Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

